

Amt für Mobilität und Infrastruktur
3710/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und Beschwerde-
ausschuss öffentlich
Sitzung am: 27.11.2024

**Unterbinden von verkehrsbehinderndem Abstellen von E-Rollern;
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW der Eheleute vom Feld und Bartz-vom Feld vom
10.10.2024**

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bürgerantrag nach § 24 GO NRW der Eheleute vom Feld und Bartz-vom Feld wird verwiesen.

Nach § 24 Absatz 1 GO NRW und § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Nach § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg überträgt der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Anregung inhaltlich zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist eingangs anzumerken, dass das verkehrsbehindernde Abstellen von E-Tretrollern auf Bürgersteigen bereits heute untersagt ist und mit den Anbietern der E-Tretroller schon ein enger Austausch bezüglich Verbesserungsmöglichkeiten und Einflussnahme auf das Verhalten der Nutzenden des Leihangebotes besteht. Hier gilt, wie beim ruhenden Kfz-Verkehr auch, Flächen zu nutzen, die den Gehweg nicht negativ beeinträchtigen.

Bezüglich der technischen Umsetzbarkeit einer Sanktionierung von Nutzenden ist die Verwaltung in engem Austausch mit den Anbietern. Die technische Nachrüstung von GPS, Lasern, Abstandswarnern etc. befindet sich in diesem Bereich noch in der Entwicklung.

Die Verwaltung hat zudem im Innenstadtbereich bereits Abstellflächen für die Miet-E-Tretroller ausgewiesen und wird die Entwicklung beobachten. Außerdem können auf Basis der vom Rat der Kreisstadt Siegburg beschlossenen Vereinbarung mit den Anbietern weitere Stationen an Orten, an denen es vermehrt zu Konflikten mit dem Fuß-, Rad-, oder Kfz-Verkehr kommt, eingerichtet werden.

Eine Einrichtung von Stationen außerhalb der Innenstadt kann mit einer umliegenden Verbotzone (ähnlich wie die Fußgängerzone) einhergehen, sodass die Rückgabe und Ausleihe nur an den Stationen ermöglicht werden. Außerhalb der Innenstadt war dieses Problem bis heute zwar wahrnehmbar, allerdings noch in keinem dramatischen Zustand, sodass hier noch keine Planungen vorliegen. Der Gedanke ist eine „Schritt-für-Schritt“ Entwicklung ausgehend von den eingerichteten

Zonen aus der Innenstadt heraus.

Derzeit steht vielmehr im Vordergrund, dass falsch abgestellte E-Tretroller wochentags per Mail an mobilitaet@siegburg.de oder am Wochenende über die 02241 102 3232 bei der Stadt gemeldet werden können und die E-Tretroller-Firmen verpflichtet sind, diese in kürzester Zeit dort zu entfernen. Im worst-case kann die Verwaltung dies nach 48 Stunden selbst machen und den Anbietern den Mehraufwand in Rechnung stellen.

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 27.11.2024.

Siegburg, 5.11.2024